

Sportclub Frankfurt (Oder) e.V.

Leichtathletik

Mitglied der Frankfurter Sportunion e.V.

Richtlinie

zu Wettkampffahrten - Fahrkostenerstattung - Versicherung

Wie in jeder anderen Kinder- und Jugendsportart ist auch in der Leichtathletik nicht nur das Engagement der Kinder und Jugendliche sowie Trainer und Übungsleiter gefragt, sondern auch das der Eltern. Da die Wettkämpfe – auch im Kinder- und Jugendbereich – über ganz Brandenburg und Berlin, teilweise auch bundesweit, stattfinden können, bedeutet das einen nicht unerheblichen Aufwand an Zeit und Geld für die Trainer, Übungsleiter und Eltern.

Nachfolgend werden für den SC Frankfurt (Oder) geregelt:

- Organisation und Durchführung von Fahrten im Auftrage des Vereines,
- Abrechnung und Erstattung von Fahrt- und anderen Kosten,
- Versicherungsschutz für Fahren im Auftrage des Vereines.

1. Regeln für Fahrten, die im Auftrag des Vereins vorgenommen werden:

Jede Fahrt im Auftrage des SC Frankfurt (Oder) wird vor Fahrtantritt vom Vorstand des Vereines beauftragt und/oder genehmigt. Dazu werden Ziel und Datum der Fahrt, Art des Verkehrsmittels sowie Fahrer und Mitfahrer benannt.

Für Wettkampffahrten unter Einbeziehung der Eltern werden vor Fahrtantritt vom Vorstand genehmigt **Fahraufträge** mit folgendem Inhalt erstellt:

- Informationen zum Wettkampf (Benennung der Veranstaltung, Tag, Ort, Zeit, Abfahrt)
- Auftragserteilung an Kraftfahrer / Eltern; Benennung der Mitfahrer
- Veranstaltungsende, Verantwortliche
- Datum, Unterschrift Vorstand

Die Fahrtaufträge sind Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes (siehe 3.).

Bei <u>Fahrten mit (Privat-)Kfz</u>. ist jeder Fahrer selbständig für die Sicherheit des Fahrzeuges und die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung verantwortlich. Insbesondere gilt ein striktes Alkoholverbot für die Fahrer für den gesamten Zeitraum der Wettkampffahrten. (unabhängig davon gelten sämtliche gesetzlichen Regelungen zum Führen von Kfz.).

Werden <u>Charter-Fahrzeuge</u> (Bus, Kleinbus) eingesetzt, so sind die Verträge mit dem Charterer vor Fahrtantritt dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. In den Verträgen muss die vollständige Übernahme der verkehrsrechtlichen Verantwortlichkeit durch das Charterunternehmen für die Fahrt festgelegt sein. Grundsätzlich erfolgt die Organisation wie folgt:

- Einholen von Angebot (en) von Busunternehmen (verantwortlicher Trainer / ÜL),
- Feststellen des Bedarfes nach den Teilnehmerrückmeldungen, Ermitteln des Preises pro Mitfahrer; nach Rücksprache mit Vorstand: Bestellung (Trainer / ÜL i.A. des Vereines),
- Festlegung der Zuschussgewährung durch den Verein (Vorstand: i.d.R bis 100,- je Wk.),
- Verein bezahlt per Rechnung, in Ausnahmefällen bar bei Fahrtantritt (gegen Quittung),
- Teilnehmer bezahlen bar bei Fahrtantritt, in Ausnahmefällen per Überweisung.

Werden <u>öffentliche Verkehrsmittel</u> genutzt, sind die diesbezüglich bestehenden gesetzlichen Regeln (z.B.: Beförderungsordnung des ÖPNV) einzuhalten. Vorrangig sind Gruppentickets und andere preiswerten Tarife zu verwenden. Bei Gruppenfahrten mit Kindern besteht eine besondere Aufsichtspflicht durch die begleitenden verantwortlichen Trainer, Übungsleiter und/oder Eltern.

2. Richtlinie zur Abrechnung und Erstattung von Fahrkosten:

Fahrkosten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten, nach <u>vorheriger</u> Absprache mit dem Vorstand, für Fahrten zu Wettkämpfen, Veranstaltungen und offiziellen Trainingslagern bezuschusst.

Voraussetzung für die Fahrkostenerstattung ist grundsätzlich die Mitnahme von anderen Teilnehmern und die Abrechnung über das Reiskostenformular. Ausnahmen gelten für Fahrten, welche im Vorfeld mit dem Vorstand abgesprochen wurden und Fahrten zu offiziellen Verbandstagungen (und gleichwertigen Veranstaltungen).

Fahrten zu Veranstaltungen außerhalb des Landes Brandenburg sind wegen der zu erwartenden erhöhten Kosten immer im Vorfeld mit dem Vorstand abzusprechen.

Grundsätzlich achten die Zuschuss- / Erstattungsberechtigten auf die Vermeidung unnötiger Kosten durch z.B. Bildung von Fahrgemeinschaften oder Nutzen der angemessen günstigsten Verkehrsverbindung.

Der Verein wird Fahrkosten und andere Kosten (siehe oben) zu **Wettkampffahrten** für Trainer/ ÜL, die keine eigenen Kinder begleiten, wie folgt erstatten:

- Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln (2. Klasse): in vollem Umfang nach Vorlage der benutzten Fahrausweise / Tickets,
- Nutzung eigener PKW: gefahrene km (Wohnort => Wettkampfstätte => Wohnort) mit (aktuell) je 0,30 EUR, eine gesonderte Vergütung für Mitfahrer erfolgt nicht.
- Unterkunft / Verpflegung (betrifft nur Mehrtagesfahrten zu DJM, NDM): nach Abrechnungsvorlage, ggf. auch gemäß abweichendem Einzelbeschluss.

An <u>Sportler</u>, sowie an <u>Eltern/Verwandte</u>, die ihre <u>Kinder zu Wettkämpfen begleiten</u>, erfolgt <u>grundsätzlich keine Fahrkostenerstattung</u>, Ausnahmen regelt der Vorstand gesondert.

Fahrkosten für **andere im Auftrag des Vereines durchgeführte Fahrten** werden mit (aktuell) 0,30 EUR je tatsächlich gefahrenen Kilometer abgerechnet. Die Abrechnung ist unmittelbar nach der Veranstaltung, spätestens bis zum Monatsende beim Vorstand vorzulegen

3. Versicherung für Fahrten zu Wettkämpfen, Seminaren und anderen Veranstaltungen im Auftrag des Vereines:

Der Verein verfügt über eine Sportfahrten - Kaskoversicherung LSB. Diese Fahrzeugvollversicherung deckt Unfallschäden an mitgliedeigenen Pkw im Rahmen von Sportfahrten im Auftrag des Vereins zur Beförderung von aktiven Sportlern, offiziellen Reisebegleitern, Funktionären, Übungsleitern bzw. Trainern (Selbstbeteiligung je Schaden 150,00 €) ab. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle belaufen sich auf 25.000,00 € pro Jahr.

Mitversichert sind nach einem ersatzpflichtigen Schadensfall die Kosten für die Bergung des Fahrzeuges (Pkw), für das Abschleppen des Fahrzeuges zu nächsten Vertragswerkstatt bis zu einem Höchstbetrag von 150,00 € je Schadensfall undfür öffentliche Verkehrsmittel einschl. Taxen für die Weiterbeförderung der Insassen vom Unfallort zum Veranstaltungsort oder nach Hause bis zum Höchstbetrag von 150,00 € je Schadensfall.

Sollte der Fahrer durch einen Unfall in seiner Versicherung höher eingestuft werden, zahlt die Zusatzversicherung auch noch für 2 Jahre die Differenz.

Beschlossen auf der Vorstandssitzung am 25.01.2016 (Vorstandsbeschluss 02/2016)

Olav SengerCorinne BalkowHagen Zierold(Vorsitzender)(Stellv. Vorsitzende)(Kassenwart)